# Amtsblatt

# L 173

# der Europäischen Gemeinschaften

29. Jahrgang1. Juli 1986

Ausgabe in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 2010/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwend-	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4
	Verordnung (EWG) Nr. 2012/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	8
	Verordnung (EWG) Nr. 2013/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	0
	Verordnung (EWG) Nr. 2014/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	3
	Verordnung (EWG) Nr. 2015/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	5
	Verordnung (EWG) Nr. 2016/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	8
	Verordnung (EWG) Nr. 2017/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreideund Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	20
	Verordnung (EWG) Nr. 2018/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	23
	Verordnung (EWG) Nr. 2019/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	26
	Verordnung (EWG) Nr. 2020/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	27
	Verordnung (EWG) Nr. 2021/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	28

Preis: 15,— DM (Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Beihilfegewährung für Hartweizen .....

Inhalt (Fortsetzung)	* Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor
	* Verordnung (EWG) Nr. 2041/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden
	Verordnung (EWG) Nr. 2042/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven
	* Verordnung (EWG) Nr. 2043/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 des Rates über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis
	Verordnung (EWG) Nr. 2044/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse
	Verordnung (EWG) Nr. 2045/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel
	Verordnung (EWG) Nr. 2046/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
	Verordnung (EWG) Nr. 2047/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
	Verordnung (EWG) Nr. 2048/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Israel 86
	Verordnung (EWG) Nr. 2049/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel 87
	Verordnung (EWG) Nr. 2050/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 88
	Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker 91
	Verordnung (EWG) Nr. 2052/86 der Kommission vom 18. Juni 1986 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen
	Verordnung (EWG) Nr. 2053/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 94
	* Verordnung (EWG) Nr. 2054/86 des Rates vom 30. Juni 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1986/1987)
	* Verordnung (EWG) Nr. 2055/86 des Rates vom 30. Juni 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assozi- ierten überseeischen Ländern und Gebieten (1986/1987)
	* Bekanntmachung der Kommission 100

Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2010/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen sind für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2734/75 (4), 1584/86 (5), 1585/86 (6) und 1970/86 (7) festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen zu berechnen, muß die Kommission die durch die Verordnung Nr. 156/67/EWG (8) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76 (9) vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendigkeit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es, daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nrn. 2731/75 (10) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/84 (11), und 2734/75 festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die Kommission die aufgrund der in den Verordnungen Nr. 158/67/EWG (12) zuletzt geändert durch die (EWG) Nr. 3135/84 (13), Verordnung und Ausgleichskoeffizienten 159/67/EWG (14), genannten notwendigen Berichtigungen vornehmen muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates (15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 692/86, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (4) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 43.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1986, S. 26.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

<sup>(</sup>ii) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 17.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67. (13) ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 11.

<sup>(14)</sup> ABI. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

<sup>(15)</sup> ABI. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1986 festgestellten Kurse.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aus Portugal die von ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (¹) gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 156/67/EWG unter Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag gesenkt werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

#### ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Absch	öpfungen
Zolltarifs	watenbezeichnung	Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn		156,07
10.01 B II	Hartweizen	6,26	215,77 (1) (5)
10.02	Roggen	23,91	139,07 (6)
10.03	Gerste	20,79	158,49
10.04	Hafer	59,42	141,81
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	,	
	Aussaat		149,41 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen		0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen		
	Sorghum	20,79	28,70 (4)
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybrid-		
	sorghum zur Aussaat		165,03 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	<u>''</u>	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	<del></del>	231,49
11.01 B	Mehl von Roggen	46,47	207,69
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	ĺ	,
,	von Hartweizen	22,70	347,44
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,
,	von Weichweizen		250,01

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2011/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festgesetzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate enthalten; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (5) hat die Regeln für die vorherige Festsetzung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide bestimmter cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhr

geschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämien bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,151 ECU je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 (7), wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 11.07 durch eine Prämie ergänzt. Diese ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grunderzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurde.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn (8) wird die für in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse der Tarifnummer 11.01 A im voraus festgesetzte Abschöpfung durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist je Tonne des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tage der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für das Grunderzeugnis gilt, wobei die Menge Grundgetreide zugrunde zu legen ist, die zur Herstellung einer Tonne Mehl benötigt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1. (5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 76.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7. (7) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 11. 4. 1973, S. 10.

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (1),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1986 festgestellten Kurse.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden

müssen. Die Höhe der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,151 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Prämien als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

#### ANHANG I

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

#### A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term.	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

#### B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

# ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

# A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	4,76	4,76	8,09
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	4,52	4,52	3,81
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,33	0,48	1,69
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	8,05	8,05	6,78	6,78
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	6,01	6,01	5,07	5,07
11.07 B	Malz, geröstet	0	7,01	7,01	5,91	5,91

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2012/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (4), muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (6), zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (7),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während der bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung — HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

#### **ANHANG**

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,4939	not distribute
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	_	59,06
	ex II. andere	0,4939	
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4939	_
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockenge- wichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4939	_
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	_	59,06
	IV. andere	0,4939	

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2013/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (2), insbesondere auf Artikel 19, Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (4), ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77 (6), bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (7), für die im Anhang dieser letzten

Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 (8), entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1. (3) ABI. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6. (4) ABI. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6. (7) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

# HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

#### **ANHANG**

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (¹)	Betrag der Erstattung für 100 kg. Trockenstoff (²)
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
,	I. Isoglukose	_	42,54
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,4254	_
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4254	<del>-</del> .
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichts- anteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4254	
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
-	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	_	42,54
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe)	0,4254	_

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2014/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 (5), geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl

festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2, zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (6),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1. (5) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

#### **ANHANG**

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
Α	Olivenöl:	
I	nicht behandelt:	
(a)	naturreines Olivenöl:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (1) und für die Ausfuhr nach Drittländern	54,47
II	anderes:	
(a)	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (¹) und für die Ausfuhr nach Drittländern	54,47

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2015/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/86 (6),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (8), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 (°) und (EWG) Nr. 1458/86 (10) festgesetzt.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates (11) angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geschätzte Erzeugung an Raps- und Rübsensamen ist noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag, um den der Beihilfebetrag gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, sowie seine Auswirkung auf den Erstattungsbetrag konnten also nicht bestimmt werden. Die Erstattungsbeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen bekannt

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten (12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84 (13), muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Olsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

<sup>(&</sup>lt;sup>2</sup>) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1. (5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 1.

<sup>(&</sup>lt;sup>7</sup>) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

<sup>(12)</sup> ABI. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 (1) bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in ECU in jede der Landeswährungen, zurüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 (²) hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
  - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs

und

- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich Italiens, des Vereinigten Königreichs und Griechenlands den Abstand zwischen
  - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten

und

 dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten

berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1014/86 (3) festgesetzt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in ECU und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1986 bei Raps- und Rübsensamen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 bestätigt oder geändert, um gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen Rechnung zu tragen.
- (3) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8. (2) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat (¹)	3. Monat (¹)	4. Monat (¹)	5. Monat (¹)	6. Monat (1)
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	18,480	18,480	18,976	19,472	19,968	20,464
— Portugal	24,000	24,000	24,496	24,992	25,488	25,984
- Andere Mitgliedstaaten	24,000	24,000	24,496	24,992	25,488	25,984
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:		·				
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	58,77	58,77	59,97	61,29	62,47	64,09
— Niederlande (hfl)	66,21	66,21	67,55	69,03	70,36	72,13
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 114,60	1 114,60	1 137,85	1 160,22	1 183,46	1 200,08
— Frankreich (ffrs)	160,40	160,40	163,58	166,45	169,97	174,44
— Dänemark (dkr)	204,06	204,06	208,29	212,53	216,77	220,53
— Irland (Ir £)	18,013	18,013	18,387	18,726	19,104	19,414
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,549	13,549	13,860	14,171	14,482	14,640
- Italien (Lit)	35 567	35 564	36 145	36 733	37 497	38 055
— Griechenland (Dr)	2 128,66	2 128,66	2 118,39	2 133,35	2 191,22	2 1 59,74
- Spanien (Pta)	2 615,63	2 615,63	2 687,94	2 717,78	2 790,09	2 822,06
— Portugal (Esc)	3 516,63	3 486,62	3 548,58	3 568,74	3 644,04	3 636,61

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehen ist.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2016/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;

c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist (5), zuletzt geändert durch die "Akte" (6), festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/86 (8), die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 (9), und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/86 (11), gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6. (6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1. (8) ABI. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 38.

<sup>(°)</sup> ABI. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.

# HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten

Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

#### **ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 Å II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundert- teilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs	
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	102,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	133,60
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshun- dertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	34,40
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84 und (EWG) Nr. 1932/81, hergestellt worden sind	
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX	212,00
	c) bei Ausfuhr anderer Waren	200,00

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2017/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85 (6), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen

- auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85 (8), wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

# HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die ab 6. Juni 1986 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (4) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57. (8) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission COCKFIELD Vizepräsident

#### **ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ersattungs- sätze	
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn:		
	- zur Stärkeherstellung	9,900 (1)	
	— anderer als zur Stärkeherstellung	9,900	
10.01 B II	Hartweizen	16,890 (²)	
10.02	Roggen	9,578	
10.03	Gerste	11,467	
10.04	Hafer	7,552	
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat):		
	— zur Stärkeherstellung	11,424 (¹)	
	— anderer als zur Stärkeherstellung	11,424	
10.06 B I b) 1	Geschälter rundkörniger Reis	41,273	
10.06 B I b) 2	Geschälter langkörniger Reis	43,731	
10.06 B II b) 1	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	53,255	
10.06 B II b) 2	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	63,378	
10.06 B III	Bruchreis:		
	— zur Stärkeherstellung	18,578 (¹)	
	— anderer als zur Stärkeherstellung	18,578	
10.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	14,230	
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	11,652	
11.01 B	Mehl von Roggen	17,900	
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	26,180 (²)	
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	11,652	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag muß um den zum Zeitpunkt der Ausfuhr für die betreffende Ware geltenden Produktionserstattungsbetrag erniedrigt werden.

<sup>(2)</sup> Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wird, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1350/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3) festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (4) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/82 (5), muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhab der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3760/85 (7), angegeben.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse zugrunde gelegt werden, so muß dieser Preis anhand der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1315/85 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden die für die betreffenden Monate geltenden Preise unter Anwendung der in Artikel 3 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1. (s) ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

<sup>(&</sup>lt;sup>7</sup>) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 65.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (1),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die

Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist die ergänzende Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

## **ANHANG**

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juli 1986

(ECU/t)

,	Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B     Eiweißkonzentrate ex 23.06 B			Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B		
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der ergänzenden Beihilfe	51,550	75,371	78,020	25,775	37,686	39,010

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

		1	1	<u> </u>	1	· · · · · ·
August 1986	61,218	85,293	87,688	30,609	42,647	43,844
September 1986	60,589	84,648	87,059	30,295	42,324	43,530
Oktober 1986	63,891	88,036	90,361	31,946	44,018	45,181
November 1986	63,891	88,036	90,361	31,946	44,018	45,181
Dezember 1986	63,891	88,036	90,361	31,946	44,018	45,181
Januar 1987	61,122	85,195	87,592	30,561	42,598	43,796
Februar 1987	60,950	85,018	87,420	30,475	42,509	43,710
März 1987	60,950	85,018	87,420	30,475	42,509	43,710

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2019/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/85 (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 530/86 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/86 (4), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 530/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 74,351 ECU/100 kg festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 23.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2020/86 DER KOMMISSION

# vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (¹), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 529/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1847/86 (3), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 529/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wird für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auf 38,202 ECU je 100 kg festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 21.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2021/86 DER KOMMISSION vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (6), insbesondere auf Artikel 2 Absatz

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 (7) und (EWG) Nr. 1458/86 (8) festgesetzt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geschätzten Erzeugungen an Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen sind noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag um den der Beihilfebetrag gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht bestimmt werden. Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1457/86 den Richtpreis für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf der Grundlage eines Ölgehalts von 44 % festgesetzt, für den der Aquivalenzkoeffizient zu Saaten anderer Qualität jedoch nicht festgesetzt wurde. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und der Aquivalenzkoeffizient für Sonnenblumenkerne bekannt sind.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (9) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 (10) wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Olsaaten (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/86 (12), sind auszuschließen: die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 1. (5) ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

<sup>(&</sup>lt;sup>7</sup>) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12. (8) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67. (1°) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67. (12) ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 16.

für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind und Notierungen, die "Kosten und Fracht" angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die "fas", "fob" oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote Notierungen und Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser

Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzerzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,604 ECU beträgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Olsaaten (1) hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Olsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 869/86 (3), erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1986, S. 10.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden.

Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verabeitete Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates (¹) angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 (²) und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 (³) des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien bzw. in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien und Portugal geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in ECU ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 (4) hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz das:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
  - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- (1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986.
- (2) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
- (3) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
- (4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich Italiens, des Vereinigten Königreichs und Griechenlands den Abstand zwischen
  - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
  - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2679/85 (3) festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrag in ECU und der endgültige Beihilfebetrag in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse der ECU gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind im Anhang festgesetzt.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 14.

- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang II festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1986 bei Raps- und Rübsen sowie für die Monate August, September, Oktober und

November 1986 für Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 bestätigt oder geändert, um gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

ANHANG I
Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat (¹)	3. Monat (1)	4. Monat (¹)	5. Monat (1)	6. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU)						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	26,863	26,863	27,763	29,009	29,505	30,001
2. Endgültige Beihilfen						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
<ul><li>Deutschland (DM)</li></ul>	65,40	65,40	67,54	70,57	71,75	73,29
- Niederlande (hfl)	73,69	73,69	76,08	79,49	80,83	82,51
- Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 250,11	1 250,11	1 292,48	1 350,50	1 373,75	1 391,56
- Frankreich (ffrs)	182,00	182,00	188,28	196,94	200,46	204,76
— Dänemark (dkr)	228,63	228,63	236,33	247,00	251,24	255,09
— Irland (Ir £)	20,225	20,225	20,912	21,837	22,215	22,537
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,536	15,536	16,127	16,958	17,269	17,455
— Italien (Lit)	40 148	40 145	41 399	43 225	43 989	44 584
— Griechenland (Dr)	2 548,48	2 548,48	2 674,39	2 742,29	2 800,16	2 784,70
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta)	3 043,09	3 043,09	3 139,44	3 325,16	3 364,36	3 436,67
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc)	3 941,30	3 929,66	4 022,27	4 218,97	4 226,36	4 301,66

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehen ist.

ANHANG II
Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (¹)	4. Monat (')	5. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU)				·	
— Spanien	_	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal		0,000	0,000	0,000	0,000
- Andere Mitgliedstaaten	40,717	37,027	37,027	37,637	37,921
2. Endgültige Beihilfen				;	
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):		ł			
— Deutschland (DM)	98,50	89,69	89,71	91,29	91,99
— Niederlande (hfl)	110,98	101,06	101,06	102,84	103,63
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 871,07	1 726,16	1 726,16	1 753,95	1 767,11
- Frankreich (ffrs)	273,99	253,82	253,50	257,26	259,12
— Dänemark (dkr)	339,25	315,40	315,40	320,61	323,02
— Irland (Ir £)	30,085	27,953	27,950	28,380	28,592
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,661	21,857	21,857	22,240	22,398
— Italien (Lit)	57 942	55 740	55 575	56 356	56 770
— Griechenland (Dr)	3 267,04	3 711,09	3 649,30	3 682,22	3 704,63
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)		250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem Mitgliedstaat nach					
Buchstabe a) (Pta)		3 064,28	3 025,75	3 114,79	3 200,96
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:				3	j
— in Portugal (Esc)	<del>-</del> .	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)		5 670,52	5 618,67	5 714,92	5 804,64
— in einem Mitgliedstaat nach					
Buchstabe a) (Esc)	<u></u>	5 466,78	5 416,79	5 509,58	5 599,30
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	_	2 881,74	2 843,21	2 927,09	3 013,26
— für Portugal (Esc)	_	5 426,47	5 376,48	5 468,13	5 557,85

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

# ANHANG III

# Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,148580	2,143760	2,138990	2,134640	2,134640	2,122560
hfl	2,419380	2,417220	2,414950	2,412570	2,412570	2,403470
bfrs/lfrs	43,913400	43,909700	43,910000	43,909600	43,909600	43,918100
ffrs	6,854580	6,854870	6,855780	6,856490	6,856490	6,858950
dkr	7,973370	7,977660	7,984310	7,991720	7,991720	8,020940
Ir £	0,709057	0,710272	0,711594	0,712804	0,712804	0,716080
£ Stg.	0,638250	0,639682	0,641135	0,642262	0,642262	0,645969
Lit	1 474,28	1 480,47	1 486,03	1 491,62	1 491,62	1 507,06
Dr	135,47710	137,17770	139,02910	141,26470	141,26470	147,26030
Pta	137,51650	138,68870	139,34010	139,99210	139,99210	141,69030
Esc	145,41470	147,25720	148,72320	150,14170	150,14170	154,88710

<sup>(2)</sup> Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu vervielfältigen.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2022/86 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 über den Verkauf von zur Aufsfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1858/86 (4), wurde ein Verkauf von bestimmtem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen eröffnet. Die Mindestmenge wurde auf 40 000 Tonnen festgesetzt. In bestimmten Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für geringere Mengen dieser Erzeugnisse. Infolgedessen ist es angezeigt, die obengenannte Verord-

nung zu ändern, um die Mindesmenge auf 25 000 Tonnen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 wird die Zahl "40 000" durch die Zahl "25 000" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1986 in Kraft.

Sie gilt für Verträge, welche ab dem 7. Juli 1986 abgeschlossen worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(</sup>i) ABI. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 20.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2023/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 zur Einführung einer Abgabe auf aus Spanien ausgeführten Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den vorliegenden Informationen besteht bis zum Beginn der neuen Ernte weiterhin die Gefahr, daß der vor dem 1. März 1986 in Spanien eingeführte Mais nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nach Drittländern oder nach Portugal wiederausgeführt wird. Der Anwendungszeitraum der mit der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 der Kommission (¹) eingeführten Abgabe sollte deshalb bis zum 31. Juli 1986 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 werden die Worte "Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86" durch die Worte "31. Juli 1986" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 20.

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2024/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 dahingehend geändert, daß zur Aussaat bestimmtes Hybridsorghum in die Liste der Erzeugnisse der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut aufgenommen und der Regelung der Referenzpreise für Hybridmais unterworfen wurde.

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren festgestellten Frei-Grenze-Preise festgesetzt, wobei anomal niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und Hybrid-

sorghum zur Aussaat (3) wird ausschließlich von den Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausgegangen, die für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsentativ sind.

Die Einfuhren der unter die Tarifstelle 10.05 A IV ("andere") des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Hybridmaistypen zur Aussaat können angesichts der sehr geringen Mengen nicht als repräsentativ gelten. Infolgedessen kann für diese Maistypen kein Referenzpreis festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat der Tarifstellen 10.05 A I, 10.05 A II, 10.05 A III und 10.07 C I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1. (2) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

## **ANHANG**

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Referenzpreise
ex 10.05	Mais:	
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt (a):	
	I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden	90
	II. Dreiweghybriden	110
	III. Einfachhybriden	240
ex 10.07	Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und Sorghum ; anderes Getreide :	
•	C. Sorghum:	
	I. Einfach Hybriden zur Aussaat	150

<sup>(</sup>a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2025/86 DER KOMMISSION

#### vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird für den Fall, daß bei einem für die Aussaat bestimmten Typ von Hybridmais aus einem Drittland der Angebotspreis frei Grenze, zuzüglich der Zölle, unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Land unter Einhaltung der sich aus der Konsolidierung im GATT ergebenden Verpflichtungen eine Ausgleichsabgabe erhoben. Diese Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenze-Preis, zuzüglich der Zölle.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2024/86 der Kommission (3) sind die Referenzpreise für zur Aussaat bestimmten Hybridmais für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt worden.

Die Angebotspreise frei Grenze werden für jede Herkunft anhand der vorliegenden Angaben festgesetzt. Diese Angaben werden in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission (4) erläutert. Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung werden die Angebotspreise frei Grenze für jede Herkunft auf der Grundlage der nach den Artikeln 1 und 2 berechneten günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt. Zur Ermittlung dieser Preise dürfen

die Mitteilungen für Angebote, die insbesondere wegen der geringen Mengen, die sie betreffen, keine wirtschaftliche Auswirkung auf den Markt haben, nicht herangezogen werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 muß eine Berichtigung der Preisangaben, die sich auf ein Stadium beziehen, das nicht als Frei-Grenze-Stadium der Gemeinschaft gilt, erfolgen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn eine spürbare Abweichung des Angebotspreises frei Grenze festgestellt wird.

Die Anwendung aller vorgenannten Vorschriften auf die Angaben, die der Kommission zur Zeit vorliegen, führt dazu, die Ausgleichsabgabe für Typen von Hybridmais auf die im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1725/86 (6), mit der die Ausgleichsabgaben für die vorhergehende Periode festgesetzt worden waren, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die auf Saatgut anwendbaren Ausgleichsabgaben werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

### Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 wird aufgehoben.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts. (4) ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 50.

<sup>(6)</sup> ABI. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 36.

**ANHANG** 

#### Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Ausgleichsabgabe (')	Ursprungsland der Einfuhren
ex 10.05	Mais:		
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt:		
	I. Doppelhybriden und Top-cross-	6,9	USA
	Hybriden	10,4	Ungarn
	•	34,5	Rumänien
		34,5	Andere Länder (2)
	II. Dreiweghybriden	18,1	Österreich
	8 7	30,1	Ungarn
		40,3	Rumänien
		43,3	Argentinien
		43,3	Andere Länder (3)
	III. Einfachhybriden	16,3	Österreich
	,·	74,0	Ungarn
		119,9	Rumänien
		136,9	Kanada
		136,9	Andere Länder (4)

<sup>(1)</sup> Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten. Für Spanien und Portugal darf diese Abgabe den Satz nicht überschreiten, der sich gemäß dem in der Beitrittsakte festgelegten Zeitplan aus der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif ergibt.

<sup>(2)</sup> Mit Ausnahme von Kanada, Österreich und Jugoslawien.

<sup>(3)</sup> Mit Ausnahme von Kanada, den USA, Chile, Japan und Jugoslawien.

<sup>(4)</sup> Mit Ausnahme von Bulgarien, Jugoslawien und USA.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2026/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 471/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner Bestimmungen über die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Eiersektor infolge des Beitritts Spaniens (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 504/86 des Rates vom 25. Februar 1986 über die während der Übergangszeit geltende Regelung für den Handel mit Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie Eieralbumin und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Drittländern (²), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates (3) wurden die Getreidepreise in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und in Spanien für das am 1. Juli 1986 beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die Berechnung der Beitrittsausgleichsbe-

träge für die Erzeugnisse des Eiersektors auf der Grundlage der ab 1. Juli anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für Futtergetreide führt zu äußerst geringen Beträgen im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 der Beitrittsakte. Infolgedessen ist es angezeigt, keine derartigen Ausgleichsbeträge festzusetzen.

Aus diesem Grunde ist die Verordnung (EWG) Nr. 587/86 der Kommission (4) aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens werden aufgehoben.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 587/86 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 37. (2) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 54.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2027/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9a der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (4), sieht die Erteilung von Lizenzen mit langer Gültigkeitsdauer für die Erzeugnisse der Tarifstellen 11.07 A I b), 11.07 A II b) und 11.07 B vor. Diese besondere Möglichkeit ist eingeräumt worden, um den Handelsgepflogenheiten bei diesen Erzeugnissen Rechnung zu tragen. Um eine spekulative Verwendung der langen Gültigkeitsdauer zu verhüten, ist die Ausstellung solcher Lizenzen von besonders strengen Voraussetzungen abhängig gemacht worden; dazu gehört insbesondere die Pflicht, die Bestimmung der Ausfuhr anzugeben, die Ausfuhr tatsächlich durchzuführen und die Ankunft am Bestimmungsort nachzuweisen.

Die Lage und die voraussichtliche Entwicklung auf dem Weltmarkt für Gerste und Malz, insbesondere der dort herrschende starke Wettbewerb und die Unsicherheit auf dem Weltmarkt, rechtfertigen eine vorübergehende Lockerung der derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen. Um den Geschäftsleuten die Gelegenheit zu geben, sich auf die Marktbedingungen einzustellen, scheint es für die Dauer des Wirtschaftsjahres gerechtfertigt, die Pflicht zur Angabe des Bestimmungslandes der Ausfuhr und zur Ausfuhr dorthin weiterhin auszusetzen.

Dementsprechend sind für denselben Zeitraum auch die derzeit geltenden besonderen Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheiten im Zusammenhang mit Anträgen auf solche langfristigen Lizenzen auszusetzen. Diese Aussetzung muß sowohl die Pflicht zur Angabe der Bestimmung als auch die des Nachweises der Ankunft im Bestimmungsland betreffen.

Die durch die Verordnung vorgesehenen vorübergehenden Aussetzungsmaßnahmen dürfen keinesfalls die bestehenden Verpflichtungen aus Lizenzen berühren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültig waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 9c der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9c

- Für Anträge auf Ausfuhrlizenzen über Erzeugnisse der Tarifstellen 11.07 A I b), 11.07 A II b) und 11.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die vom 1. Juli 1986 bis 30. April 1987 eingereicht wurden, werden die Bestimmungen des Artikels 9a ausgesetzt.
- Abweichend von Artikel 9 und auf Antrag des Betreffenden gelten die Ausfuhrlizenzen für die Erzeugnisse nach Absatz 1, für welche die Anträge vom 1. Juli 1986 bis 30. April 1987 eingereicht wurden, ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80
- bis zum 30. September 1987, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1987,
- bis zum Ende des elften Folgemonats, wenn sie zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 1986,
- bis zum 30. September 1987, wenn sie zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1986 ausgestellt werden.
- Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 sind die sich aus den Lizenzen nach Absatz 2 ergebenden Rechte nicht übertragbar.
- Für die Lizenzen nach Absatz 2 beträgt die Sicherheit
- 30 ECU je Tonne für bis 31. Dezember 1986 ausgestellte Lizenzen,
- 24 ECU je Tonne für zwischen dem 1. Januar und 30. April 1987 ausgestellte Lizenzen."

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2028/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

## über bestimmte Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (4), sieht für die Anwendung der Ein- und Ausfuhrlizenzen eine Mengentoleranz vor.

Zwischen dem 2. und dem 8. August 1985 wurden für die Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 Lizenzen beantragt. Den betreffenden Anträgen wurde stattgegeben. Die ausgestellten Lizenzen beinhalten bis 31. Juli 1986 die Vorausfestsetzung der Erstattung für Ausfuhren nach bestimmten afrikanischen Ländern.

Bei Erteilung der genannten Lizenzen wurde nicht vorhergesehen, daß das Getreidewirtschaftsjahr am 1. Juli und nicht am 1. August beginnt. Diese Änderung in der Getreidemarktordnung hat zur Folge, daß sich die im voraus festgesetzte Erstattung für alle im Juli 1986 mit diesen Lizenzen getätigten Ausfuhren um 25 ECU verringert.

Er sollte eine Maßnahme getroffen werden, die diesen Umständen gerecht wird und den Marktbeteiligten eine Benachteiligung für den Fall erspart, daß sie die vorgesehenen Lieferungen nicht im Juli 1986 durchführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Bei den zwischen dem 2. und 8. August 1985 beantragten und im Rahmen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 erteilten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone V a), so wie sie in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (5) definiert ist, gilt die Verpflichtung zur Ausfuhr abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 als erfüllt, wenn die ausgeführte Menge um höchstens 12 v. H. niedriger als die in der Lizenz angegebene Menge ist.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1, 11, 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2029/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 hinsichtlich der Berichtigung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beginnt das Getreidewirtschaftsjahr nunmehr am 1. Juli und erfolgt die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattung für eine während der drei ersten Monate des Wirtschaftsjahres durchgeführte Ausfuhr von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befand oder aus Gerste gewonnen wurde, die sich zu diesem Zeitpunkt auf Lager befand, nach Maßgabe des im letzten Monat dieses letzten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises. Die Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 der Kommission (3) ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Malz und Gerste, die sich am Ende eines Wirtschaftsjahres, für das die Übergangsvergütung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bei diesen Erzeugnissen nicht festgesetzt wurde, auf Lager befinden und die in den ersten drei Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres in Form von Malz mit Hilfe einer Lizenz ausgeführt werden, in der die Erstattung am 1. Juli im voraus festgesetzt wurde.
- (2) Der für den Zeitpunkt der Ausfuhr zu berücksichtigende Tag ist der Tag der Erfüllung der in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission (¹) genannten Zollförmlichkeiten.
- (1) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1."
- 2. In Artikel 2 wird das Datum "31. Juli" durch das Datum "30. Juni" ersetzt.
- 3. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte "des Monats August" durch die Worte "des Monats Juli" und das Datum "31. Juli" durch das Datum "30. Juni" ersetzt.
- 4. Der Titel des Anhangs erhält folgende Fassung: "Mindestangaben, die bei der Meldung der am 30. Juni auf Lager befindlichen Mengen von Malz oder Gerste aufzuführen sind."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1978, S. 10.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2030/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festsetzung von Grundregeln der Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3) enthält Bestimmungen über die Berechnungsweise der Produktionsbeihilfe.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen zu gewährleisten.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten zu berichtigen ist.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlende Mindestpreis während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres monatlich um einen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Der den Erzeugern in Spanien und Portugal zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitungserzeugnisse sind nach den Artikeln 118 and 304 der Beitrittsakte zu bestimmen. Der repräsentative Zeitraum für die Bestimmung des Mindestpreises findet sich in der Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (4). Nach vorgenannten Artikeln ist für Spanien und Portugal der gleiche Mindestpreis und die gleiche Beihilfe wir für die übrigen Mitgliedstaaten festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen der Güteklasse C

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

## Artikel 2

Der Betrag, um den der Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen zum Monatsersten im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Juni zu erhöhen ist, wird auf 0,845 ECU je 100 kg Nettogewicht Feigen der Güteklasse C festgesetzt.

Für andere Güteklassen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission (5) anwendbar ist.

#### Artikel 3

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

# Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15. (5) ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

#### **ANHANG**

## DEN ERZEUGERN ZU ZAHLENDER MINDESTPREIS

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C	67,650

## **PRODUKTIONSBEIHILFE**

	Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Getrocknete Feig	en der Güteklasse C	32,505

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2031/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des den Pfirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägnung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln der Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3) enthält Bestimmungen über die Berechnungsweise der Produktionsbeihilfe.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen zu gewährleisten.

Im Fall Griechenlands wird nach Artikel 103 der Akte über den Beitritt dieses Landes der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis bis zur ersten Preisannäherung auf der Grundlage der Preise festgesetzt, die den Erzeugern in Griechenland während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (\*) festgelegten repräsentativen Zeitraums gezahlt wurden. Der in dieser Weise festgesetzte Preis ist gemäß Artikel 59 der genannten Akte an die gemeinsamen Preise anzunähern.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungsko-

sten zu berichtigen ist. Angesichts des Umfangs der Einfuhren kann der Drittlandpreis nicht als repräsentativ gelten. Die Produktionsbeihilfe ist daher unter Verwendung eines Preises zu berechnen, dem der Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt zugrunde liegt.

Für Griechenland sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe in erwähntem Artikel 103 der Akte über den Beitritt und in der Verordnung (EWG) Nr. 990/84 des Rates (5) genannt.

Der den spanischen und portugiesischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitungserzeugnisse sind nach den Artikeln 118 und 304 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu bestimmen. Der repräsentative Zeitraum für die Bestimmung des Mindestpreises findet sich in der Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (6). Nach vorgenannten Artikeln sind für Portugal der gleiche Mindestpreis und die gleiche Beihilfe wie für die übrigen Mitgliedstaaten außer Spanien festzusetzen.

Nach Artikel 118 Absatz 6 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist in Spanien für Pfirsiche in Sirup die Gewährung der Produktionsbeihilfe während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt auf eine Menge von 80 000 Tonnen Nettogewicht beschränkt. Zum Zweck gerechter Verteilung der Grunderzeugnisse auf die einzelnen Produktionsgebiete der Gemeinschaft sollte für die in einem gegebenen Gebiet geernteten Pfirsiche die Produktionsbeihilfe nur gewährt werden, wenn die Verarbeitung in diesem Gebiet stattfindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden

 a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für Pfirsiche und

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15.

b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

## Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

#### **ANHANG**

#### DEN ERZEUGERN ZU ZAHLENDER MINDESTPREIS

Fermin	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger für in folgenden Mitgliedstaaten geerntete Erzeugnisse:		
Erzeugnis	Spanien	Griechenland	Übrige Mitgliedstaaten
Pfirsiche für die Verarbeitung zu Pfirsichen in Sirup	26,725	29,714	31,284

# **PRODUKTIONSBEIHILFE**

Emanualia	ECU/100 kg Ne aus in folg	ettogewicht für Verarl genden Mitgliedstaate Grunderzeugnissen	peitungserzeugnisse n geernteten :
Erzeugnis	Spanien (¹)	Griechenland (2)	Übrige Mitgliedstaaten (²)
Pfirsiche in Sirup	10,553	9,482	14,625

<sup>(1)</sup> Der in dieser Spalte genannte Betrag gilt nur für in Spanien verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung außerhalb Spaniens wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

<sup>(2)</sup> Der in dieser Spalte genannte Betrag gilt nur für in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung in Spanien wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

#### VERORDNUNG (EWG) Nr. 2032/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengenregelung für Zucker (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 sehen die Rückerstattung des Vorteils vor, der im Interventionspreis für die mit der Mindestlagerung verbundenen Kosten enthalten ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission vom 28. Januar 1977 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Mindestlagermengenregelung Zucker (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1920/81 (5), sieht zur Bestimmung dieses Vorteils die Festsetzung eines Pauschbetrags für jedes Wirtschaftsjahr vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der im Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 189/77 genannte Pauschbetrag auf 0,165 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 29. 1 1977, S. 27. (5) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 23.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2033/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Birnenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Birnen verteilt sich auf die Monate Juni bis Mai des folgenden Jahres. Die geringen Vermarktungsmengen im Juni sowie im Mai des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juli bis 30. April des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und

Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

# HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Referenzpreise für Birnen der Tarifstelle 08.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

Juli :	46,12
August:	39,17
September:	38,88
Oktober:	41,99
November:	45,01
Dezember:	48,27
Januar bis April einschließlich:	50,28.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2034/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Apfelerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Äpfel verteilt sich auf die Monate Juli bis Juni des folgenden Jahres; der Referenzpreis sollte deshalb für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
   Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
   Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und

Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Referenzpreise für Apfel der Tarifstelle 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, in ECU je 100 kg netto, für die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt:

Juli:	46,25
August:	40,29
September:	43,37
Oktober:	43,59
November:	44,41
Dezember:	45,43
Januar :	48,40
Februar:	50,21
März:	52,49
April:	53,76
Mai:	56,05
Juni:	56,82.
	•

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (2) ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2035/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 und zur Festlegung besonderer Bestimmungen für ihre Anwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe a) und 304 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe a) und 304 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte sehen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag angewandt werden kann, der höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen der für Spanien und Portugal festgesetzten Beihilfe und derjenigen Beihilfe entspricht, die von der festgesetzten Gemeinschaftsbeihilfe abgeleitet worden wäre. Um normale Wettbewerbsbedingungen zwischen den Industrien der neuen Mitgliedstaaten und denen der übrigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen solche Beträge für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt werden.

Der Ausgleichsbetrag soll gewährleisten, daß der Unterschied zwischen den Preisen der in der früheren Zehnergemeinschaft bzw. in Spanien und Portugal verarbeiteten Erzeugnisse insoweit ausgeglichen wird, wie er sich aus der Produktionsbeihilferegelung ergibt. Bei Tomatenkonzentrat jedoch rechtfertigt die besondere Lage der Märkte in den Mitgliedstaaten, daß der Ausgleichsbetrag für dieses Erzeugnis den genannten Unterschied nur teilweise ausgleicht. In keinem Fall darf der Ausgleichsbetrag höher sein als die in Spanien und Portugal zu zahlende Produktionsbeihilfe.

Der Ausgleichsbetrag darf nur auf die Erzeugnisse angewandt werden, auf welche die in Spanien oder in Portugal gewährte Gemeinschaftsbeihilfe Anwendung fand oder finden wird. Für diesen Zweck müssen Kontrollverfahren eingeführt werden. Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/86 (2), bezeichnete Stelle muß in diese Verfahren einbezogen werden.

Für eine ordnungsgemäße Anwendung der Ausgleichsbeträge ist eine gegenseitige Unterrichtung zwischen den spanischen und den portugiesischen Behörden einerseits und den Behörden der anderen Mitgliedstaaten andererseits erforderlich. Das gemeinschaftliche Versandpapier gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/85 (4), ist für diesen Zweck geeignet. Die in der Gemeinschaft im Verkehr befindlichen Erzeugnisse, für die der Ausgleichsbetrag gezahlt werden muß, dürfen im Falle der Ausfuhr nach Drittländern die Gemeinschaft nur verlassen, wenn der Ausgleichsbetrag gezahlt worden ist. Zur Einhaltung dieser Regelung müssen die Maßnahmen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 Anwendung finden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 548/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge (5) sind auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsbeträge anwendbar.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von Stellung seinem Vorsitzenden gesetzten Frist genommen ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

- Die auf Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten bis (1)zum 30. Juni 1987 anwendbaren Ausgleichsbeträge sind im Anhang festgesetzt.
- Die Ausgleichsbeträge werden (2)
- a) bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 — nachstehend "Zehnergemeinschaft" genannt — und bei der Ausfuhr aus Spanien oder Portugal nach Drittländern erhoben,
- b) bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft nach Spanien oder Portugal gewährt.

#### Artikel 2

Die Ausleichsbeträge werden bei der Ausfuhr von im Wirtschaftsjahr 1986/87 in der Zehnergemeinschaft gewonnenen Erzeugnissen und im Falle der Wiederausfuhr nach Spanien und Portugal von dort gewonnenen Erzeugnissen, die in die Zehnergemeinschaft zur Abfertigung zum freien Verkehr verbracht wurden und für die zu diesem Zeitpunkt ein Ausgleichsbetrag erhoben wurde,

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 10. (5) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 52.

(2) Die Ausgleichsbeträge werden bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die den Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages entsprechen, von Spanien und Portugal nach Drittländern erhoben. Sie werden jedoch nicht erhoben, wenn gemäß dieser Verordnung nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse keine Gemeinschaftsbeihilfe erhalten haben oder erhalten werden.

#### Artikel 3

- (1) Der Nachweis nach Artikel 2 Absatz 2 besteht in einer Erklärung des Ausführers, in der bescheinigt wird, daß die auszuführenden Erzeugnisse keine Gemeinschafts-Produktionsbeihilfe erhalten haben oder erhalten werden. Diese Erklärung wird von der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 bezeichneten Stelle bestätigt, die davon eine Kopie behält.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Namen und Anschrift des Ausführers,
- b) Namen und Anschrift des Erzeugers,
- c) ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses,
- d) Zahl, Art, Marken und Nummern der Packstücke,
- e) Bruttogewicht und Eigengewicht der Erzeugnisse,
- f) Produktionsjahr,
- g) Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr zu erfüllen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können weitere Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen und insbesondere die Verwendung eines besonderen Formblatts vorschreiben.

## Artikel 4

(1) Das Original der bestätigten Erklärungen nach Artikel 3 wird gleichzeitig mit der Ausfuhrerklärung bei der Zollstelle in Spanien bzw. in Portugal hinterlegt und wird von dieser Stelle aufbewahrt.

- (2) Wenn die von der Erklärung nach Absatz 1 betroffenen Erzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden müssen, wird das gemeinschaftliche Versandpapier T 2 ES oder T 2 PT verwendet bzw. das entsprechende Dokument muß in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld einen der folgenden Vermerke enthalten:
- sin montante compensatorio
- intet udligningsbeløb
- kein Ausgleichsbetrag
- κανένα εξισωτικό ποσό
- no compensatory amount
- pas de montant compensatoire
- nessun importo compensativo
- geen compenserend bedrag
- sem montante comensatório.

Dieser Vermerk wird durch den Stempel der Abgangszollstelle beglaubigt.

#### Artikel 5

Die Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 finden auf die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse Anwendung, wenn sie von Spanien oder Portugal ausgeführt werden.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt nicht für die ab diesem Tag in der Zehnergemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse, wenn die Beteiligten den zuständigen Behörden nachweisen, daß die betreffenden Erzeugnisse Spanien oder Portugal vorher verlassen haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

#### **ANHANG**

### Ausgleichsbeträge

(ECU/100 kg Eigengewicht)

T	Im Hand	del mit
Erzeugnis	Spanien	Portugal
1. Tomatenkonzentrat	6,935 (¹)	6,935 (¹)
2. Konserven von ganzen geschälten Tomaten:		
a) der Sorte San Marzano	2,246	
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	1,652	1,652
3. Ganze geschälte Tomaten, gefroren:		
a) der Sorte San Marzano	3,917	
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	3,807	2,361
4. Konserven von nicht ganzen geschälten Tomaten	2,284	1,417
5. Nicht ganze geschälte Tomaten, gefroren	2,284	1,417
6. Tomatenflocken	47,581	47,581
7. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 oder mehr, aber weniger als 12 Gewichtshundertteilen:		
a) einem Gehalt an Trockenstoff von 7, aber weniger als 8 Gewichtshun-	2.000	2 (00
dertteilen b) einem Gehalt an Trockenstoff von 8, aber weniger als 10 Gewichts-	3,698	3,698
hundertteilen	4,438	4,438
c) einem Gehalt an Trockenstoff von 10 oder mehr Gewichtshundert-	5.424	5.424
teilen	5,424	5,424
8. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von weniger als 7 Gewichtshundertteilen:		
a) einem Gehalt an Trockenstoff von 5 oder mehr Gewichtshundert- teilen	2,959	2,959
b) einem Gehalt an Trockenstoff von 3,5, aber weniger als 5 Gewichts- hundertteilen	1,923	1,923

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 oder mehr, aber weniger als 30 Gewichtshundertteilen. Für die Erzeugnisse eines anderen Konzentrationsgrads wird der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der Koeffizienten des Anhangs V Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1709/85 (ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8) bestimmt.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor (¹), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 238 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht eine Annäherung der portugiesischen Preise an die Gemeinschaftspreise ausgehend von dem Preisniveau in Portugal vor. Diese Annäherung betrifft den Interventionspreis für Weißzucker in diesem Mitgliedstaat. Für das am 1. Juli 1986 beginnende Wirtschaftsjahr wurde dieser Preis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (²) festgesetzt.

Die Annäherung der vorgenannten Preise zum 1. Juli 1986 macht eine Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit Portugal erforderlich. Zu diesem Zweck und aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, einen neuen Anhang mit den angepaßten Ausgleichsbeträgen für die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor (3) vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 wird durch den folgenden Anhang ersetzt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32. (2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.

(1) Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse von mindestens 50 v. H."

ANHANG "ANHANG

Im Handel mit Spanien und Portugal anzuwendende Beitrittsausgleichsbeträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs					Anzuw	Anzuwendende Ausgle	Ausgleichsbeträge zw	zwischen :			
College	Warenbezeichnung	einer- seits	Zehner- gemeinschaft	Zehner- gemeinschaft	Zehner- gemeinschaft	Spanien	Spanien	Spanien	Portugal ohne Azoren	Portugal ohne Azoren	Azoren
	•	anderer- seits	Spanien	Portugal ohne Azoren	Azoren	Portugal ohne Azoren	Azoren	Drittländer	Azoren	Drittländer	Drittländer
						ECU/1	ECU/1 000 kg				
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:										
			60,7	1,26	1,26	5,83	5,83	7,09		1,26	1,26
	II. getrocknet oder gemah- len (')		26,23	4,66	4,66	21,57	21,57	26,23	I	4,66	4,66
-						ECU/100	100 kg				
7.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker, aromatisiert oder		09 %	× 70	527	17.30	13.87	09 8	3 43	07.8	763
			, ,	0,'0	, , ,	20.7.1	10,01	0,00		0,,0	7,7
	B. Kohzucker		1,91	8,00	4,85	15,92	12,76	7,91	3,16	8,00	4,85
	,			Grund-Ausgleichsbeträge in und je		ECU je v. H. Saccharose- bzw. 100 kg netto der betreffenden	charose- bzw. e betreffenden I	extraktionsfähigem Erzeugnisse	n Zuckergehalt	ţ	
17.02 D II	Andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose, Maltodextrin und Isoglukose)										
17.02 E	Invertzucker, auch mit natür- lichem Honig vermischt										
<del>. " .</del>	Zucker und Melassen, karamelisiert, mit einem Trockengewichtanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose		09800	0,0870	0,0527	0,1730	0,1387	0980'0	0,0343	0,0870	0,0527
21.07 F IV	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose-, Maltodextrin- und Isoglukosesirupe)										

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide aufgrund des Beitritts Spaniens (¹), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die Beitrittsausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Interventionspreisen.

Gemäß Artikel 111 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge von den Beträgen für die Erzeugnisse, denen die Verarbeitungserzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung der technischen Verarbeitungsfaktoren und der Tatsache festgesetzt werden, daß diese Ausgleichsbeträge gleichermaßen auf die Einfuhren, die Ausfuhren und den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (2) genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wie im Anhang A angegeben festgesetzt.
- (2) In Anhang B werden festgesetzt:
- die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1986/87,
- die in Artikel 111 Absatz 3 der Beitrittsakte genannten Koeffizienten.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

## ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beitrittsaus- gleichsbetrag (ECU/Tonne)
0.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	6,86
0.01 B II	Hartweizen	88,54
0.02	Roggen	11,42
0.03	Gerste	13,94
0.04	Hafer	13,41
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	6,86
0.07 A	Buchweizen	13,94
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	13,94
0.07 C II	Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat	13,94
0.07 D I	Triticale	11,42
0.07 D II	Andere Erzeugnisse	13,94

# ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient	Beitrittsaus- gleichsbetrag (ECU/Tonne)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	1,14	7,82
11.01 B	Mehl von Roggen	1,25	14,28
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	1,52	134,58
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weich- weizen	1,23	8,44

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2038/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates (3) wurden die im Sektor Getreide geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 der Kommission (4) festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge sind deshalb für das Wirtschaftsjahr 1986/87 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 577/86 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte "bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86" durch die Worte "im Wirtschaftsjahr 1986/87" ersetzt.
- 2. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 16.

## **ANHANG**

## "ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Koeffizient	Beitritts- ausgleichs- betrag (ECU/Tonne)	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Koeffizient	Beitritts- ausgleichs- betrag (ECU/Tonne)
11.01 C	1,02	14,22	ex 11.02 D VI (¹)	1,02	14,22
11.01 D	1,02	13,68	ex 11.02 D VI (²)	1,02	14,22
11.01 E I	1,40	9,60	11.02 E [ a) 1	1,02	14,22
11.01 E II	0,45	3,09	11.02 E [ a) 2	1,02	13,68
x 11.01 G (¹)	1,02	14,22	11.02 E I b) 1	1,40	19,52
x 11.01 G (²)	1,02	14,22	11.02 E [ b) 2	1,80	24,14
11.02 A II	1,02	11,65	11.02 E II a)	1,02	7,00
11.02 A III	1,40	19,52	11.02 E II b)	1,02	11,65
11.02 A IV	1,40	18,77	11.02 E II c)	1,10	7,55
11.02 A V a) 1 ( <sup>3</sup> )	1,45	9,95	ex 11.02 E II d) 2(1)	1,02	14,22
11.02 A V a) 2	1,45	9,95	ex 11.02 E II d) $2(2)$	1,02	14,22
11.02 A V b)	1,02	7,00	11.02 F I	1,02	7,00
x 11.02 A VII (¹)	1,02	14,22	11.02 F II	1,02	11,65
x 11.02 A VII (²)	1,02	14,22	11.02 F III	1,02	14,22
11.02 B I a) 1	1,02	14,22	11.02 F IV	1,02	13,68
11.02 B I a) 2 aa)	1,02	13,68	11.02 F V	1,02	7,00
11.02 B I a) 2 bb)	1,02	13,68	ex 11.02 F VII (1)	1,02	14,22
11.02 B I b) 1	1,40	19,52	ex 11.02 F VII $\binom{2}{1}$	1,02	14,22
11.02 B I b) 2	1,40	18,77	11.02 G I	0,75	5,15
11.02 B II a)	1,02	7,00	11.02 G II	0,30	2,06
11.02 B II b)	1,02	11,65	11.07 A I a)	1,78	12,21
11.02 B II c)	1,02	7,00	11.07 A I b)	1,33	9,12
x 11.02 B II d) (¹)	1,02	14,22	11.07 A II a)	1,78	24,81
x 11.02 B II d) (²)	1,02	14,22	11.07 A II b)	1,33	18,54
11.02 C I	1,02	7,00	11.07 B	1,55	21,61
11.02 C II	1,02	11,65	23.02 A I a)	0,14	3,87
11.02 C III	1,60	22,30	23.02 A I b)	0,29	8,02
11.02 C IV	1,02	13,68	23.02 A II a)	0,14	3,87
11.02 C V	1,02	7,00	23.02 A II b)	0,30	8,30
x 11.02 C VI (¹)	1,02	14,22	23.07 B I a) 1 (°)	0,12	0,82
x 11.02 C VI (2)	1,02	14,22	23.07 B I a) 2 (8) (9)	0,12	0,82
11.02 D I	1,02	7,00	23.07 B I b) 1 (°)	0,38	2,61
11.02 D II	1,02	11,65	23.07 B I b) 2 (8) (9)	0,38	2,61
11.02 D III	1,02	14,22	23.07 B I c) 1 (°)	0,75	5,15
11.02 D IV	1,02	13,68	23.07 B I c) 2 (8) (9)	0,75	5,15"
11.02 D V	1,02	7,00	, (,(,	<u> </u>	

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1583/86 (⁴), wird die Beihilfe auch in den spanischen Provinzen Badajoz und Saragossa gewährt. Diese Provinzen wurden im Mai 1986 in die Liste der spanischen Gebiete aufgenommen, in denen die Hartweizenbeihilfe gewährt wird. Dieser verspätete Beschluß hat zur Folge, daß einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 der Kommission (⁵), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2511/83 (⁶), insbesondere hinsichtlich der Frist für die Meldung der Hartweizenanbauflächen und deren Kontrolle geändert werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) In Spanien kann die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in den Provinzen Badajoz und Saragossa bis zum 31. Juli 1986 beantragt werden."
- 2. Artikel 5 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung: "In den spanischen Provinzen Badajoz und Saragossa erstrecken sich die Kontrollen im Wirtschaftsjahr 1986/87 auf die geernteten Anbauflächen."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 40. (5) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 8. 9. 1983, S. 17.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2040/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

## Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird auf die in der Gemeinschaft erzeugten Getreidearten eine Mitverantwortungsabgabe erhoben. Zu dieser Regelung sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Mitverantwortungsabgabe wird auf Getreide erhoben, das einer ersten Verarbeitung unterzogen, von den Interventionsstellen übernommen oder in Körnerform ausgeführt wird. Der Begriff der ersten Verarbeitung muß definiert werden.

Für die Erhebung der Abgabe bei der ersten Verarbeitung sind die Abgabepflichtigen sowie die Zeitabstände, in denen die Abgabe zu entrichten ist, und in allen anderen Fällen die Frist für die Erhebung zu bestimmen.

Für den Fall des Weiterverkaufs der Interventionsbestände ist sicherzustellen, daß die Abgabe nicht ein zweites Mal erhoben wird.

Die Mitverantwortungsabgabe wird nur auf das in der Gemeinschaft erzeugte Getreide erhoben. Demnach ist eingeführtes Getreide, das wiederausgeführt oder verarbeitet wird, vorbehaltlich bestimmter zu erbringender Nachweise, von der Abgabe zu befreien.

Mit der Mitverantwortungsabgabe wird unter anderem bezweckt, den Erzeugern die Marktrealität zu verdeutlichen. Dies erfordert, die Abgabenlast auf die Erzeuger abzuwälzen. Es empfiehlt sich daher, ein Fakturierungssystem einzuführen, das dieser Zielsetzung Rechnung trägt. Der Grundsatz der Abgabenabwälzung ist ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vertragsklauseln anwendbar.

Die Verarbeitungsbetriebe müssen den einzelstaatlichen Behörden Einsicht in ihre Buchführung gewähren, um ihnen eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

Um eine reibungslose Amwendung der Abgabenregelung gewährleisten, sind zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen erforderlich. Die Kommission muß baldmöglichst in der Lage sein, diese zu beurteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- Die Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird auf Getreide erhoben, das
- in den Prozeß einer ersten Verarbeitung eingeht,
- von der Interventionsstelle übernommen oder
- in Körnerform während der ersten Stufe nach Portugal oder nach Drittländern ausgeführt wird. Unter Ausfuhr ist die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu verstehen.

Bei der Ermittlung der Mengen, die im Rahmen einer ersten Verarbeitung der Abgabe unterliegen, werden die Getreidemengen berücksichtigt, die einem Unternehmen zum Zwecke der Verarbeitung angeliefert worden sind.

Die "erste Verarbeitung" im Sinne dieser Verordnung ist jede Bearbeitung des Korn, die bewirkt, daß das gewonnene Erzeugnis nicht mehr in Kapitel 10 des Gemeinsamen Zolltarifs eingestuft werden kann. Die Verarbeitung von Getreide, das einem Unternehmen von einem Landwirt im Hinblick auf eine spätere Verwendung in seinem Betrieb geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, wird als eine erste Verarbeitung angesehen.

Von der Mitverantwortungsabgabe befreit ist die von einem Landwirt auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommene erste Verarbeitung, sofern das gewonnene Erzeugnis auf diesem Betrieb verfüttert wird.

## Artikel 2

Die Abgabe ist von den Wirtschaftsbeteiligten zu entrichten, die eine Verarbeitung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 vornehmen. Sie wird für die Verarbeitungsvorgänge, die im Laufe eines Monats stattgefunden haben, an die von jedem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmte zuständige Stelle gezahlt. Die Zahlung muß spätestens bis Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei jeder Zahlung ist der zuständigen Behörde eine schriftliche Erklärung entsprechend dem Muster im Anhang zu übersenden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

- (2) Im Falle der Intervention wird die Mitverantwortungsabgabe bei der Zahlung des von der Interventionsstelle gezahlten Kaufpreises erhoben.
- (3) Im Falle der Ausfuhr in Körnerform wird die Mitverantwortungsabgabe von den zuständigen Behörden spätestens am Ende des Monats erhoben, der dem Monat folgt, in dem die Ausfuhrformalitäten abgeschlossen wurden.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jedes Monats mit, welche Summen sie im Vormonat erhoben haben, und geben dabei die entsprechenden Getreidemengen an, die der Mitverantwortungsabgabe unterliegen.

#### Artikel 3

Für ein und dieselbe Getreidemenge darf die Mitverantwortungsabgabe nur einmal erhoben werden.

Im Falle des Weiterverkaufs von Interventionsbeständen stellt die Interventionsstelle für die entsprechende Menge eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe aus. Es können Auszüge aus dieser Bescheinigung ausgefertigt werden.

## Artikel 4

Aus Drittländern oder aus Portugal eingeführtes Getreide, das verarbeitet oder nach Drittländern oder Portugal wiederausgeführt wird, ist von der Mitverantwortungsabgabe befreit. Die Befreiung erfolgt auf Vorlage des Nachweises, daß das verarbeitete oder wiederausgeführte Erzeugnis und das zuvor eingeführte Erzeugnis identisch sind.

#### Artikel 5

(1) Die Marktbeteiligten, die Arbeitsgänge im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 verrichten, wälzen die Mitverantwortungsabgabe auf ihren Lieferanten ab. Eine Abgabenabwälzung erfolgt auch bei jeder vorangehenden Transaktion bis hin zur Lieferung durch den Erzeuger. Für jede der Transaktionen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes weisen die dazugehörigen Belege gesondert den abgezogenen Abgabenbetrag aus.

(2) Die Abgabenabwälzung gemäß Absatz 1 gilt auch für Verträge, die vor Beginn des Wirtschaftsjahres abgeschlossen oder ausgeführt werden, in dem die Mitverantwortungsabgabe erhoben wird.

#### Artikel 6

Die Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 gewähren der zuständigen einzelstaatlichen Behörde Einsicht in ihre Buchführung, aus der insbesondere folgende Angaben hervorgehen:

- a) Namen und Anschriften der Erzeuger oder Wirtschaftsbeteiligten, die ihnen Getreide in Körnerform geliefert haben;
- b) die Mengen, die Gegenstand der vorgenannten Lieferung waren;
- c) der abgezogene Betrag der Mitverantwortungsabgabe;
- d) die verarbeiteten Getreidemengen, die der Abgabe unterliegen bzw. von ihr befreit sind.

#### Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle, um zu gewährleisten, daß die Mitverantwortungsabgabe in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erhoben wird. Sie können zu diesem Zweck eine Namensliste der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 erstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Oktober 1986 die Maßnahmen gemäß Absatz 1 mit.

### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

## ANHANG

Name:	••••••		•••••
Anschrift:			
bestätigt, im Moi	nat folgende	e Mengen Getreide verarbeitet zu haben:	
Verarbeitete Menge	Entsprechende aufgekaufte Menge	Regelung	Erhobene Abgabe
		Unterliegt der Mitverantwortungsabgabe  Von der Mitverantwortungsabgabe befreit (Bescheinigung beiliegend):  — eingeführtes Getreide  — bei der Interventionsstelle gemäß Artikel 3	0
		gekauftes Getreide  — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86  von der Mitverantwortungsabgabe befreites Getreide	

- sonstige Befreiungen

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2041/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986 (¹), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 12 000 000 ECU. Am 26. Juni 1986 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Ab 4. Juli 1986 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
38.08 (NIMEXE-Kennzif- fern: (38.08-alle Nummern)	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2042/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (4), insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter die Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde

jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1510/86 (5) wurde für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Schwellenpreis für Olivenöl geändert.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für die Monate Juli und August 1986 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag:

- 112,31 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 50,47 ECU/100 kg für das Olivenöl, anderes als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt, und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 12,96 ECU/100 kg für das in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 84,17 ECU/100 kg für das in Portugal verbrauchte Olivenöl.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8. (3) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(&</sup>lt;sup>5</sup>) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 11.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2043/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 des Rates über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausfuhrerstattung für bestimmte Getreidemischfuttermittel, die für Nordjemen bestimmt sind, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2045/86 der Kommission (3) erheblich geändert.

Infolge dieser vorübergehenden Maßnahme muß die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für diese Ausfuhren verkürzt werden, damit die Ausfuhr nicht unterbrochen und langfristig ein spekulativer Handel unterbunden wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 (\*) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle A in Anhang II wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## "ANHANG II

# GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHRLIZENZEN

## A. Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
10.01 B I 10.02 10.03 10.04 10.05 B 10.07	Weichweizen und Mengkorn Roggen Gerste Hafer Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide Hartweizen Andere in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse (¹)	Bis zum Ende des vierten auf die Erteilung der Lizenz folgen- den Kalendermonats
11.02 A I a)	Grobgrieß und Freingrieß von Hartweizen	Bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats

<sup>(</sup>¹) Für die zur Ausfuhr nach Nordjemen bestimmten Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Gültigkeitsdauer 30 Tage, ab dem Tag der Lizenzerteilung an gerechnet."

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (5) und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 (6), die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung September tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 (8), bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 (°), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71 (10), ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3. (5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65. (8) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 (1) hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (2),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portgal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

## *ANHANG*

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

		(ECU/Tonne
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	155,50
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	-
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	135,94
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	_
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (7)	159,94
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (7)	
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt (7)	
11.01 <b>F</b>	Mehl von Reis	
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trok- kenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	160,69
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	135,94
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	-
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	205,63
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (¹) (8)	159,94
11.02 A V (c)	Grob- und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8)	137,09
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	155,50
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt (2)	_
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	l –

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	120,83
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt (²)	<del></del>
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	155,50
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt (²)	_
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktivert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (2)	128,38
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt (²)	_
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet (2)	_
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fett- gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichts- hundertteilen oder weniger (2) (8)	171,36
11.02 B II c) (2)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fett- gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasen, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichts- hundertteilen oder weniger (2) (8)	131,38
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (3) — 1. Kategorie	207,34
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (3) — 2. Kategorie	165,87
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen (3)	_
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	78,00
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	95,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	155,50
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	_
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	151,04
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	120,83
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	<del></del>
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	182,78

	T	(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	148,51
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	_
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	_
11.02 F III	Pellets aus Gerste	
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	_
11.02 F V	Pellets aus Mais	
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	24,75
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	28,56
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	176,22
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	184,53
11.08 A I	Stärke von Mais (5)	159,78
11.08 A II	Stärke von Reis (5)	255,03
11.08 A III	Stärke von Weizen (5)	173,80
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln (6)	159,78
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke (5)	
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N $\times$ 6,25)	211,72
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (4)	208,40
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (4)	159,78
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	218,33
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver	151,84
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	159,78
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	25,35
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	25,35
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	25,35
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	25,35
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	79,40

- (1) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
  - von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
  - von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (5) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (6) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (7) Die Analysemethode für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABI. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
- (8) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden:
  - Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.
  - Die anschließend anzuwendende Analysemethode ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABI. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2045/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (\*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (5), muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Misch-

futtermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Voraussestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/83 (7), sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigten Erstattungen, die für die am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden, und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (9), zugrunde zu legen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78. (\*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11. (7) ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (1).
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

#### ANHANG

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU / Tonne)

	<del>,</del>						LCO / Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonder- unterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur		´ Erst	attungsb	etrag	
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält:					
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen (1) von:					
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	5,24 (²)	6,12(2)(3)	— ( <sup>4</sup> )	5,24 (5)	6,12 (³) ( <sup>5</sup> )
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	10,49 (²)	12,24 (2) (3)	— ( <del>1</del> )	10,49 (5)	12,24 (3) (5)
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	20,97 (²)	24,47 (2) (3)	<b></b> (⁴)	20,97 (5)	24,47 (3) (5)
	3010	- mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	31,46 (²)	36,71 (2) (3)	— ( <del>1</del> )	31,46 (5)	36,71 (3) (5)
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	41,95 (²)	48,95 (²) (³)	— ( <sup>4</sup> )	41,95 ( <sup>5</sup> )	48,95 (3) (5)
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	52,44 (²)	61,18 (2) (3)	(*)	52,44 ( <sup>5</sup> )	61,18 (3) (5)
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	62,92 (²)	73,42 (2) (3)	— ( <del>1</del> )	119,02 (5)	129,52 (3) (5)
	7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	68,64 (²)	80,09 (2) (3)	<b></b> (⁴)	68,64 ( <sup>5</sup> )	80,09 (3) (5)

<sup>(1)</sup> Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

<sup>(2)</sup> Für Ausführen in die Zonen A, B, C, mit Ausnahme von Nordjemen, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85.

<sup>(3)</sup> Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als: 0510: 5 %; 1010: 10 %; 2010: 20 %; 3010: 30 %; 4010: 40 %; 5010: 50 %; 6010: 60 %; 7010: 60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betreffenden auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

<sup>(\*)</sup> Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

<sup>(5)</sup> Für Ausfuhren nach Nordjemen.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2046/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 604/86 (4), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 (6), festgelegt worden.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates (7) festgesetzt.

Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1465/86 des Rates (8) festgesetzt.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist der Beihilfebetrag für in diesen Mitgliedstaaten

(1) ABI. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

geerntete und verabeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Sojakuchen aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Es sind Übergangsmaßnahmen zu treffen, nach denen die Beihilfe zwischen dem 1. Juli 1986 und dem 30. Dezember 1987 nur für in Spanien oder auf dem Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Süßlupinen gewährt wird. Vorbehaltlich der Annahme der Kommissionsverordnung zur Festlegung der betreffenden Übergangsmaßnahmen sollte für den angegebenen Zeitraum und die genannten Erzeugnisse keine Beihilfe festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Durchschnittspreis wird gegebenenfalls gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Der dieser Anpassung entsprechende Betrag, der je nachdem differenziert werden kann, ob es sich um Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen handelt, darf jedoch nicht höher sein als das Ergebnis der unter Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission (°), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3319/85 (10), festgelegten Berech-

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojaschrot kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 26.

<sup>(</sup>f) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1. (f) ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21. (8) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 23.

<sup>(°)</sup> ABI. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 15.

und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie anhand der Angebote und Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam.
- für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 läuft die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe am Ende des sechsten Monats nach dem Monat aus, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt.

Bei den betreffenden Erzeugnissen wird der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung insbesondere des durch Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 festgelegten Berichtigungsbetrags angepaßt. Dieser Berichtigungsbetrag kann gemäß den in Artikel 26 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen angepaßt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

 für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (1),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe muß zweimal monatlich so festgesetzt werden, daß sie am 1. und 16. jedes Monats angewandt werden kann. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

## **ANHANG**

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 1. Juli 1986 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in:							
a) Spanien	15,102	15,102	15,282	15,330	15,510	15,690	15,870
b) Portugal	14,738	14,738	14,918	14,960	15,140	15,320	15,500
c) einem anderen Mitgliedstaat	1 <i>5</i> ,228	15,228	15,408	15,458	15,638	15,818	15,998
2. Süßlupinen :							
a) geerntet und verwendet in Spanien	16,536	16,536	16,536	16,360	16,360	16,360	16,360
b) geerntet in einem anderen Mitglied- staat und verwendet in:						`	
— Portugal	18,174	18,174	18,174	17,990	17,990	17,990	17,990
— der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	18,828	18,828	18,828	18,655	18,655	18,655	18,655

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2047/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates (5) festgelegt. Für Spanien und Portugal wurde der Zielpreis ab 1. März 1986 mit der Verordnung (EWG) Nr. 458/86 des Rates (6) festgesetzt.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

Zuschläge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1465/86 des Rates (7) festgelegt worden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 3 und Artikel 307 Absatz 3 über den über den Beitritt Spaniens und Portugals ist der Beihilfebetrag für die in einem dieser Mitgliedstaaten geernteten und verarbeiteten Erzeugnisse anzupassen, um die Auswirkung der Einfuhrzölle für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen aus Drittländern zu berücksichtigen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen anhand der Angebote auf dem Weltmarkt unter Ausschluß der Angebote ermittelt, die für die tatsächliche Markttendenz nicht als repräsentativ angesehen werden können. Sollte zur Bestimmung des Weltmarktpreises kein Angebot berücksichtigt werden können, wird dieser Preis anhand der Preise festgesetzt, die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festgestellt werden. Sollte zur Bestimmung des Weltmarktpreises ein Angebot weder auf dem Weltmarkt noch auf dem Markt der wichtigsten Ausfuhrländer berücksichtigt werden können, wird dieser Preis für die betreffenden Erzeugnisse ebenso hoch wie der Zielpreis festgesetzt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3319/85 (9), sowie nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2036/82 und (EWG) Nr. 1464/86 ist der durchschnittliche Weltmarktpreis je 100 kg in Rotterdam angelieferte lose Ware einer handelsüblichen Qualität anzugeben. Zur Feststellung dieses Preises sind nur die günstigsten die nächsten Lieferungen betreffenden Angebote heranzuziehen, nicht jedoch solche, die sich auf schwimmende Ware beziehen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die notwendigen insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 genannten Anpassungen vorgenommen werden.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angepaßt.

Zur Gewährleistung des normalen Funktionierens der Beihilfenregelung sollte im Rahmen der letzteren Bestimmungen folgendes berücksichtigt werden:

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1. (4) ABI. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 173 vom 3. 7. 1983, 3. 3. (\*) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABI. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

<sup>(°)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 15.

- Bei den Währungen, die untereinander innerhalb eines augenblicklichen Höchstabstandes von 2,25 % gehalten werden, ein Wechselkurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (1) zu multiplizieren ist;
- bei den übrigen Währungen ein Wechselkurs, der sich auf das arithmetische Mittel der während eines bestimmten Zeitraums im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse dieser Währungen gegenüber den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft, multipliziert mit dem genannten Koeffizienten, stützt.

Die Beihilfe ist je Wirtschaftsjahr mindestens einmal festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der Weltmarktpreis nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird auf 19,48 ECU/100 kg festgesetzt.

#### Artikel 2

- (1) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist im Anhang festgesetzt.
- (2) Für die ab 1. September 1986 zu identifizierenden Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen entspricht die Beihilfe dem in Absatz 1 genannten und um den Unterschied zwischen dem im Juli 1986 und im Monat der Identifizierung geltenden Zielpreis angepaßten Betrag.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

## **ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere

Höhe der Beihilfe ab 1. Juli 1986

(ECU/100 kg)

	Erbsen	Puffbohnen und Ackerbohnen
Erzeugnisse, verwendet in:		
— Spanien	12,74	13,32
— Portugal	12,81	12,81
— einem anderen Mitgliedstaat	13,32	13,32

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates vom 26. Juni 1975 über die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel (¹), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 der Kommission vom 19. Juni 1986 (²) wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den

niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den repräsentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich feststellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 der Kommission vom 19. Juni 1986 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 9. (2) ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 13.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2049/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verornung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1925/86 der Kommission vom 23. Juni 1986 (3) hat bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (5), erwähnten reprä-

sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Israel sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1925/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1986, S. 7. (4) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86 (4) insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/86 der Kommission (6) festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates (7) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates (8) betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1986 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission (9) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) 19. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1990/86 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3. (\*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 164 voin 24. 6. 1763, S. 1. (\*) ABI. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 13.

<sup>(&#</sup>x27;) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne) Abschöpfungen Nummer Drittländer des Gemeinsamen Zolltarifs (ausgenommen AKP oder ULG) AKP oder ULG 07.06 A I 157,87 (1) (5) 159,68 (1) 07.06 A II 162,70 (1) 157,87 (1) (5) 11.01 C (2) 293,46 287,42 170,45 167,43 11.01 G (<sup>2</sup>) 255,72 249,68 11.02 A II (2) 293,46 287,42 11.02 A III (2) 170,45 167,43 11.02 A VII (2) 255,49 258,51 11.02 B I a) 1 (2) 11.02 B I b) 1 (2) 258,51 255,49 208,62 11.02 B II a) (<sup>2</sup>) 211,64 187,50 184,48 11.02 B II b) (<sup>2</sup>) 262,64 11.02 B II d) (2) 265,66 250,98 254,00 11.02 C I (<sup>2</sup>) 221,94 224,96 11.02 C II (<sup>2</sup>) 399,20 11.02 C III (2) 405,24 265,66 262,64 11.02 C VI (2) 160,00 163,02 11.02 D I (<sup>2</sup>) 11.02 D II (2) 144,50 141,48 162,87 11.02 D III (2) 165,89 170,45 167,43 11.02 D VI (2) 162,87 165,89 11.02 E I a) 1 (2) 319,36 11.02 E I b) 1 (<sup>2</sup>) 325,40 288,39 282,35 11.02 E II a) (<sup>2</sup>) 255,72 249,68 11.02 E II b) (<sup>2</sup>) 295,47 301,51 11.02 E II d) 2 (<sup>2</sup>) 288,39 282,35 11.02 F I (<sup>2</sup>) 249,68 255,72 11.02 F II (2) 293,46 287,42 11.02 F III (<sup>2</sup>) 167,43 170,45 11.02 F VII (2) 117,65 123,69 11.02 G I 156,05 (<sup>5</sup>) 11.04 C I 162,70 290,09 279,21 11.07 A I a) 208,62 11.07 A I b) 219,50 284,23 295,11 (4) 11.07 A II a) 212,37 223,25 11.07 A II b) 247,50 258,38 (4) 11.07 B 301,09 321,64 11.08 A III 728,78 547,44 11.09 64,42 70,42 23.02 A I a) 144,05 138,05 23.02 A I b) 64,42 70,42 23.02 A II a) 144,05 138,05 23.02 A II b)

- (1) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.
- (2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen gleichzeitig folgendes aufweisen:
  - einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
  - einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

- (4) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
  - Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
  - Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
  - Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 21. Mai 1986 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3) festgesetzt.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von der Kommission für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (4) wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden. Die Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt. Die Standarqualität für Rohzucker wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 (3) festge-

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preisen und den im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker Rohzucker (6) darf die Kommission den Informationen nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine geringfügige und für den Markt nicht repräsentative Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt, gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verladehafen und dem Bestimmungshafen einerseits nd zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um 0,73 ECU je 100 kg vermindert.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzugerechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berichtigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABI. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABI. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

nicht nur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Wahrungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (¹), — für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Rohzucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30 Juni 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

## **ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:  A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	49,39
	B. Rohzucker	43,12 (¹)

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/86 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1986

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 27. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (4), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

## in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ausgeführten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 19

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 0,4575 ECU für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1986 festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1. (3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

# zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/86 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1960/86 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1883/86 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1883/86 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 19. 6. 1986, S. 11. (4) ABl. Nr. L 169 vom 26. 6. 1986, S. 32.

## *ANHANG*

# zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des	Bezeichnung der Erzeugnisse		Betrag der Erstattung		
Gemeinsamen Zolltarifs			je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses		
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:				
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt:				
	(I) Weißzucker:				
	(a) Kandiszucker	42,54			
	(b) andere	42,19			
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4254		
	B. Rohzucker:				
	II. andere:				
	(a) Kandiszucker	39,13 (1)			
	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4254		
	(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	38,50 (¹)			
	(d) andere Rohzucker	(²)			

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABI. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABI. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/86 DES RATES

vom 30. Juni 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1986/1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 5 im Anhang zu dem am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichneten Dritten AKP - EWG-Abkommen (1) sieht vor, daß die Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten. Die Gemeinschaft setzt jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 37 v. H. für den Markt des Vereinigten Königreichs und von 27 v. H. für die anderen Märkte der Gemeinschaft. Die jährliche Menge darf jedoch auf keinen Fall niedriger als 170 000 Hektoliter reinen Alkohols sein. Wegen der dem Rum-Markt eigenen Besonderheiten erstreckt sich die Kontingentsperiode vom 1. Juli bis 30. Juni.

Da keine Protokolle gemäß den Artikeln 180 und 367 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals abgeschlossen wurden, hat die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 (²) die Regelung des Handels zwischen Spanien und Portugal einerseits und den AKP-Staaten andererseits festgelegt. Diese Verordnung sieht die Anwendung der Vorschriften des Protokolls Nr. 5 durch diese beiden Mitgliedstaaten und vor allem der besonderen Vorschriften hinsichtlich der Kontingentszollsätze vor.

Im Hinblick auf den Stand, den die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, erreicht haben, wäre das jährliche Zollkontingent auf 159 444 Hektoliter reinen Alkohols festzulegen. Da diese Menge unter der durch das Protokoll Nr. 5 festgelegten Schwelle liegt, muß die Kontingentsmenge vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 auf 170 000 hl reinen Alkohols festgesetzt werden.

Während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der genannten Waren aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten 	1983	1984	1985
Benelux	5,1	5,7	5,2
Dänemark	1,6	1,8	1,9
Deutschland	24,3	28,0	34,0
Griechenland	0,0	0,0	0,0
Spanien	0,1	0,0	n.m.
Frankreich	1,7	1,0	2,1
Irland	1,8	1,9	1,8
Italien	0,5	0,6	0,4
Portugal	0,0	0,0	0,0
Vereinigtes Königreich	64,9	61,0	54,6

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren sowie der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	5,35,
Dänemark	1,75,
Deutschland	29,02,
Griechenland	0,03,
Spanien	0,15,
Frankreich	1,62,
Irland	1,83,
Italien	0,44,
Portugal	0,02,
Vereinigtes Königreich	59,79.

Es scheint möglich, die Anwendung der in Protokoll Nr. 5 vorgesehenen Zuwachsraten mit der fortlaufenden Anwendung der für das betreffende Gemeinschaftszollkontingent vorgesehenen Zollfreiheit auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents dadurch in Einklang zu bringen, daß bei der Ausnutzung des Zollkontingents von einer Aufteilung auf das Vereinigte Königreich einerseits und die übrigen Mitgliedstaaten andererseits ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betrefenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents auf die Mitgliedstaaten entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Das Zollkontingent ist aufgrund der größten jährlichen Mengen, die in jedem Mitgliedstaat während der letzten drei Jahre eingeführt worden sind, unter Berücksichtigung der obengenannten Zuwachsraten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 3.

Es empfiehlt sich, Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, daß das Protokoll Nr. 5 unter Bedingungen angewandt wird, die die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits ermöglichen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der diese Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 170 000 Hektoliter reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (2) Im Rahmen ihrer in Artikel 2 aufgeführten Quoten wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 und der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 berechneten Zollsätze an.

## Artikel 2

- (1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt. Die erste Rate von 101 650 Hektoliters reinen Alkohols ist für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmt. Die zweite Rate von 68 350 Hektolitern reinen Alkohols wird auf die anderen Mitgliedstaaten aufgeteilt.
- (2) Die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten, die an der zweiten Rate beteiligt sind, betragen:

	(in Hektolitern reinen Alkohols,
Benelux	9 100,
Dänemark	2 970,

Deutschland	49 330,
Griechenland	50,
Spanien	260,
Frankreich	2 750,
Irland	3 110,
Italien	750,
Portugal	30.

## Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.
- (2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten festgestellt, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr dem Zoll gestellt werden.

### Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Zollkontingent angerechnet worden sind.
- (2) Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 aus den AKP-Staaten eingeführten Mengen auf eine Höhe begrenzt werden, die dem Inlandsverbrauch entspricht.
- (3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

## Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

# Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1470/80 des Rates vom 9. Juni 1980 über die im Zweiten AKP — EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen (¹) ist auf die unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren anwendbar.

## Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1986.

Im Namen des Rates Der Präsident N. SMIT-KROES

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 147 vom 13. 6. 1980, S. 4.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/86 DES RATES

vom 30. Juni 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1986/1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (¹), zuletzt geändert durch den Beschluß 86/46/EWG (²), insbesondere auf Anhang IX,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang IX des Beschlusses 80/1186/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Die Gemeinschaft hat mit Beschluß 86/47/EWG (³) die Regelung für den Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) andererseits festgelegt. Dieser Beschluß sieht vor, daß diese zwei Mitgliedstaaten besondere Vorschriften hinsichtlich der anzuwendenden Kontingentszollsätze auf Einfuhren von Waren aus den ÜLG anwenden.

Die jährliche Kontingentsmenge ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, entspricht. Auf diese Menge wird eine bestimmte Zuwachsrate angewandt. Es ist zweckmäßig, diese Zuwachsrate auf 27 % festzusetzen. Der Kontingentszeitraum erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre 1983 bis 1985 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten 1983 mit 13 306 Hektoliter reinen Alkohols stattfanden. Deshalb ist es angebracht, die Höhe des Gemeinschaftszollkontingents für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 auf 16 899 hl reinen Alkohols festzusetzen.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum läßt sich die prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	59,99
Dänemark	7,04
Deutschland	10,88
Griechenland	0,51
Spanien	1,95
Frankreich	4,02
Irland	4,02
Italien	1,95
Portugal	1,95
Vereinigtes Königreich	7,69

Es ist angezeigt die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 80/1186/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 16 899 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
- (2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln in Anhang II des Beschlusses 80/1186/EWG.
- (3) Im Rahmen ihrer in Artikel 2 aufgeführten Quoten wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 und des Beschlusses 86/47/EWG berechneten Zollsätze an.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 94.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95.

### Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	(in Hektoliter reinem Alkohol)
Benelux	10 139,
Dänemark	1 190,
Deutschland	1 840,
Griechenland	30,
Spanien	330,
Frankreich	680,
Irland	680,
Italien	330,
Portugal	330,
Vereinigtes Königreich	1 350.

## Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.
- (2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten festgestellt, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr dem Zoll gestellt werden.

## Artikel 4

- (1) Nach Artikel 6 des Anhangs IX des Beschlusses 80/1186/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.
- (3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

## Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SMIT-KROES

## BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Die Kommission macht die Wirtschaftsbeteiligten darauf aufmerksam, daß die im Handel ab 1. Juli 1986 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge mit den nachstehenden, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 festgestellten Währungsabweichungen berechnet werden:

Belgien / Luxemburg: alle Erzeugnisse	0
Dänemark: alle Erzeugnisse	0
Bundesrepublik Deutschland(1):  — Wein  — Milch  — Getreide  — andere Erzeugnisse	0 + 2,9 + 2,4 + 1,8
Frankreich:  — Milch  — Rindfleisch  — Schweinefleisch  — Wein  — andere Erzeugnisse (2)	- 1,7 - 3,3 0 - 1,2 - 4,8
Griechenland:  — Milch, Rindfleisch  — Wein  — andere Erzeugnisse  Irland: alle Erzeugnisse	- 24,1 - 38,3 - 24,4
Italien:  — Getreide  — Wein  — Milch, Rindfleisch  — andere Erzeugnisse	- 2,3 - 3,0 - 1,5 - 1,3
Niederlande (1):  — Milch — Getreide — andere Erzeugnisse	+ 2,9 + 2,4 + 1,8
Vereinigtes Königreich:  — Milch, Rindfleisch  — Schweinefleisch  — andere Erzeugnisse (3)	- 7,7 - 4,3 - 8,9
Spanien:  — Zucker, Getreide  — andere Erzeugnisse  Portugal: Zucker	- 1,0 0 - 2,3

<sup>(1)</sup> Für Schweinefleisch werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung eines Preises entsprechend 35 % des Grundpreises festgesetzt. Bei den Mitgliedstaaten jedoch, die positive Währungsausgleichsbeträge anwenden und ihre Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 v. H. halten, sind — vorbehaltlich einer Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse — die ab 1. Juli 1986 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge gleich denen, die am 30. Juni 1986 gelten, angepaßt nach Maßgabe der ab 1. Juli 1986 anwendbaren Preise.

<sup>(2)</sup> Für Eier und Geflügel werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des für Getreide berücksichtigten Abstands, verringert um 4,8 Punkte, berechnet.

<sup>(3)</sup> Für Eier und Geflügel werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des für Getreide berücksichtigten Abstands, verringert um 4,5 Punkte, berechnet.